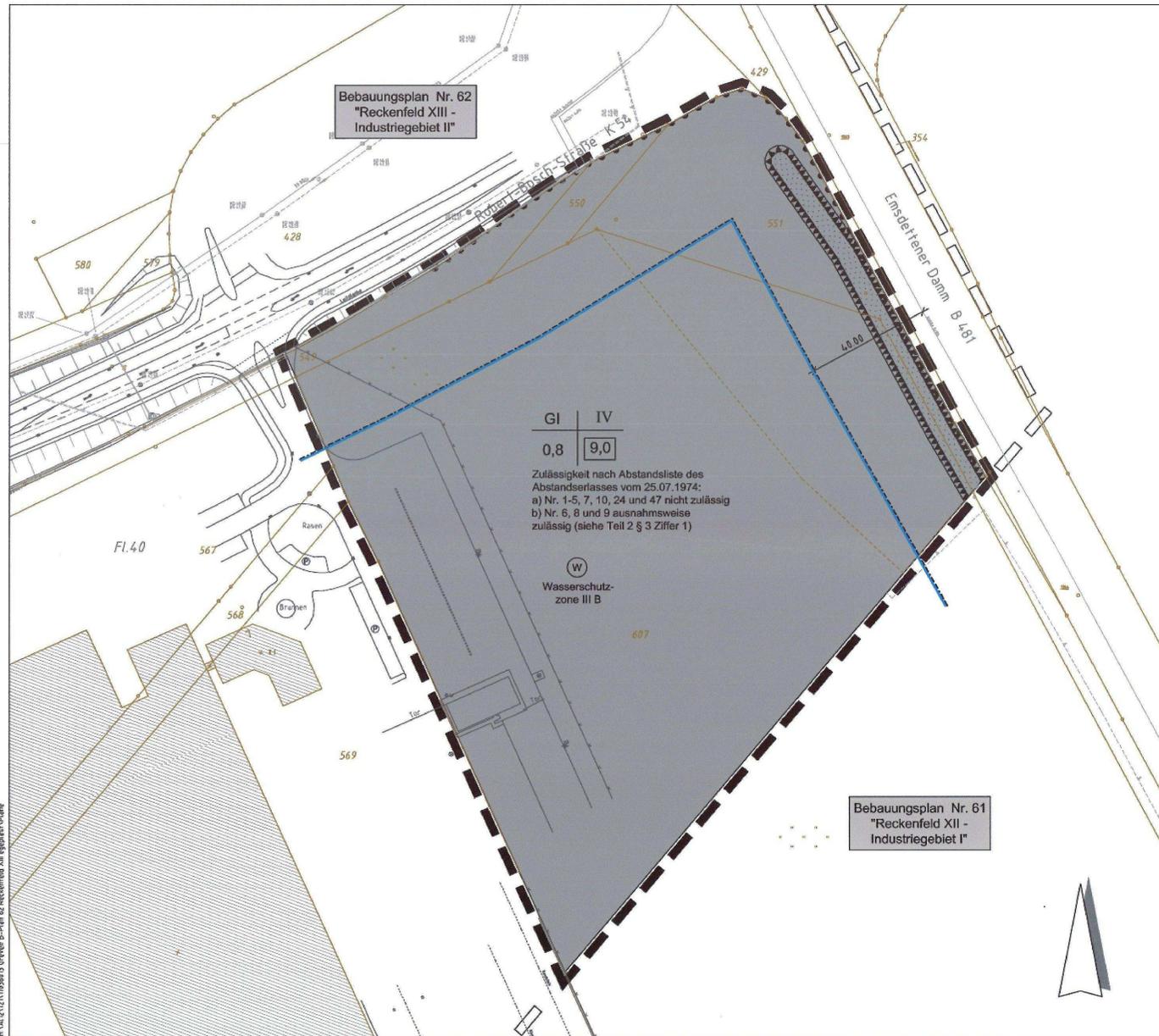




STADT GREVEN

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 62 "Reckenfeld XIII - Industriegebiet II" - Neufassung -



FESTSETZUNGEN

Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB, BauNVO und BauO NRW)

- Die in den Industriegebieten nicht zulässigen Betriebsarten sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes mit laufenden Nummern versehen. Namentlich sind diese Betriebsarten in der Betriebsartenliste des Abstandserrlasses des Landes NRW vom 25.07.1974, der Bestandteil dieser textlichen Festsetzungen ist, aufgeführt. Die Liste ist der Planbegründung angehängt.
- Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können von den Festsetzungen des Bebauungsplanes folgende Ausnahmen zugelassen werden:
 Ausnahmen für Betriebe und Betriebsteile der nächstniedrigeren Abstandsklasse sind zulässig, wenn der Immissionsschutz sichergestellt werden kann. Die nächstniedrigere Abstandsklasse ist die in der Betriebsartenliste mit der nächstniedrigeren römischen Ziffer versehene Abstandsklasse (z.B. Abstandsklasse III, nächstniedrigere Abstandsklasse = II). In dem Industriegebiet des Bebauungsplanes ist ebenfalls die unter Nr. 6 der Betriebsartenliste aufgeführte Betriebsart "Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen" als Ausnahme zulässig. Voraussetzung ist auch hierfür, dass der Immissionsschutz sichergestellt werden kann.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: 22.02.2011. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Greven, den 10.01.2012

Vogt
Grundstücks- und Geodatenmanagement

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven hat am 17.11.2011 gemäß § 13a Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1, des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 23.11.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Greven, den 23.11.2011

i.A. Hannemann
Der Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven hat am 17.11.2011 nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Greven, den 28.11.2011

Prof. Dr. Korfsmeier
Vorsitzender

Schneiderreit
Schriftführer(in)

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 10.04.2012 bis 03.05.2012 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Greven, den 10.05.2012

i.A. Hannemann
Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Greven hat am 04.07.2012 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Greven, den 04.07.2012

Vennemeyer
Bürgermeister

Kortemeier
Schriftführer(in)

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluss des Bebauungsplanes am 05.07.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 05.07.2012 Rechtskraft erlangt.

Greven, den 05.07.2012

Vennemeyer
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung

Art und Maß der baulichen Nutzung

- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 9,0 Baumassenzahl (BMZ) (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

- IV Zahl der Vollgeschosse (maximal) (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- W Wasserschutzgebiet
- III B Wasserschutzzone

Flächen für die Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Aufschüttung (begrünt, als Blendschutz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 17, Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19.08.2002, in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der zuletzt geänderten Fassung.

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), in der zuletzt geänderten Fassung.

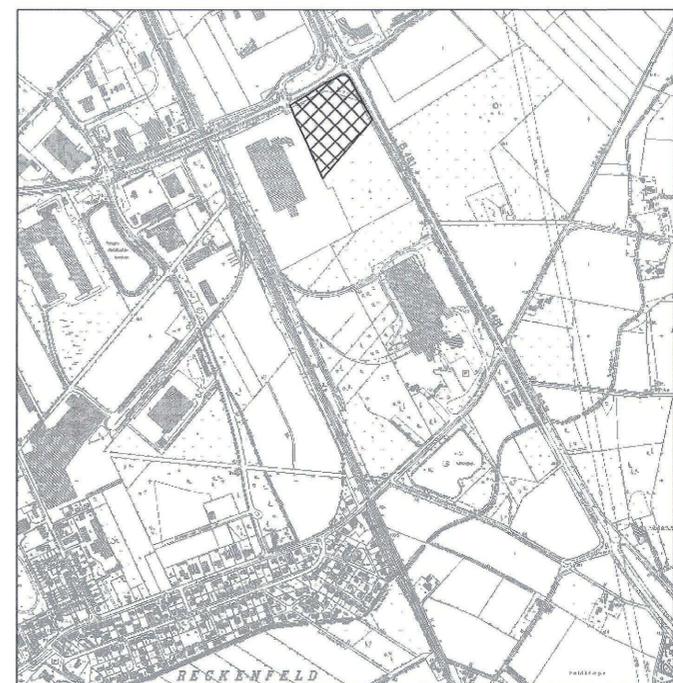
HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Tel.: 0251/2105-252) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen frei zu halten. Erste Erdbeobachtungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bröderichweg 35, 48159 Münster, schriftlich mitzuteilen.
- Wenn sich bei Tiefbauarbeiten etc. der Verdacht auf Kampfmittelvorkommen ergibt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umweltamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Baubefüllte sicherzustellen.
- Die Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Emsdetten vom 12.04.1976 ist zu beachten



Stadt Greven 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 62 "Reckenfeld XIII - Industriegebiet II" - Neufassung -

1:1000



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück
E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111
Internet: www.pbh.org

pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM

Proj. Nr. 11 036 013
Osnabrück, 05.06.2012